

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Büdelsdorf unterhält ein Angebot zur Betreuung von Grundschulkindern im Nachmittagsbereich (im folgenden städtische Grundschulbetreuung genannt) in eigener Trägerschaft. Ziel des Angebotes ist die Förderung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Einrichtung soll dazu dienen, den Schülerinnen und Schülern der Büdelsdorfer Grundschule außerhalb ihrer Unterrichtszeit ein Betreuungsangebot vorzuhalten. Die Teilnahme ist freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 2 Aufnahme**

1. In die städtische Grundschulbetreuung können bis zu 40 Kinder aufgenommen werden, die die Klassen 1 bis 4 der Büdelsdorfer Grundschule besuchen.
2. Die Aufnahme in die städtische Grundschulbetreuung bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist bei der Leitung der städtischen Grundschulbetreuung einzureichen.
3. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Träger der städtischen Grundschulbetreuung. Die Plätze werden nach den in § 3 genannten Kriterien vergeben.
4. Anmeldungen für das darauffolgende Schuljahr werden in der Zeit vom 01.01. bis 28.02. des laufenden Schuljahres entgegengenommen. Die verbindliche Platz-zusage erfolgt bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres.

## **§ 3 Platzvergabe**

1. Unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung erhalten grundsätzlich die jüngeren Kinder vor den älteren Kindern einen Platz.
2. Bei der Platzvergabe werden Kinder vorrangig berücksichtigt, deren Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigte
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
  - sich in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden

oder

- ohne die Betreuung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

3. Die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Bedarfskriterien ist von den Erziehungsberechtigten durch schriftliche Nachweise (Arbeitsvertrag, Schulbescheinigung, o.ä.) zu belegen.
4. Die Namen der Kinder, die nach den zu beachtenden Aufnahmekriterien keinen Betreuungsplatz erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt. In die Liste werden in der Regel nur die Kinder aufgenommen, die innerhalb der Anmeldefrist nach § 2 Absatz 4 angemeldet worden sind. Eventuell frei werdende Betreuungsplätze werden an die auf der Warteliste stehenden Kinder unter entsprechender Anwendung der Aufnahmekriterien nach Absatz 1 und 2 vergeben. Die Warteliste wird bis zum 31.12. eines Jahres beibehalten. Ein Übertrag der Warteliste auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nicht, so dass eine erneute Anmeldung erforderlich ist.

Sollten keine Kinder mehr auf der Warteliste stehen, ist unter Beachtung der Aufnahmekriterien auch eine kurzfristige Aufnahme ohne Einhaltung der Anmeldefrist möglich.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die städtische Grundschulbetreuung wird von Montag bis Donnerstag nach Unterrichtsschluss von 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr im KiZ, Astrid-Lindgren-Schule, Neue Dorfstraße 110, angeboten.
2. Die Betreuung im KiZ beinhaltet ein Mittagessen.
3. Sollten die öffentlichen Schulen infolge widriger Witterungsverhältnisse geschlossen werden, bleibt auch die städtische Grundschulbetreuung geschlossen.
4. Für die Betreuung der Kinder trägt die jeweilige Betreuerin bzw. der jeweilige Betreuer der städtischen Grundschulbetreuung die Verantwortung.
5. Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dessen Eintreffen und endet mit dem Verlassen der städtischen Grundschulbetreuung.

#### **§ 5 Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zugeht. Die Aufnahme in die städtische Grundschulbetreuung erfolgt mit dem beantragten

Aufnahmetag, an dem ein Betreuungsangebot stattfindet.  
Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

2. Eine Abmeldung von der städtischen Grundschulbetreuung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich und muss spätestens vier Wochen vorher erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag von dieser Regelung abgewichen werden.
3. Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind Nutzerinnen und Nutzer der 10er-Karte. Bei deren Nutzung ist die Anmeldung spätestens bis zum Vortag des Nutzungstages im KiZ vorzunehmen. Bei verspäteter Anmeldung kann eine Mittagsverpflegung nicht gewährleistet werden.
4. Das Kind in der Betreuung hat den Anweisungen des Betreuungspersonals zu folgen. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Eltern informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel das Kind den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, kann der Träger das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen.

## **§ 6 Ferienbetreuung**

1. Die städtische Grundschulbetreuung bietet in Kooperation mit der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. in den Frühjahrs- und Herbstferien sowie in den ersten drei Wochen der Sommerferien eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler der Büdelsdorfer Grundschule in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr an.
2. Anmeldungen für das Angebot der Ferienbetreuung sind verbindlich und jeweils nur für volle Wochen möglich. Die Anmeldebögen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Ferien in der städtischen Grundschulbetreuung bzw. bei der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. abzugeben. Die Anmeldefristen werden gesondert durch eine Elterninformation mitgeteilt.  
Für alle Kinder, deren Eltern einen pauschalen Monatsbeitrag zahlen, ist die Teilnahme kostenfrei. Für Kinder, die nur eine 10er-Karte nutzen, ist eine Gebühr in Höhe von 80,00 € pro Woche und Kind zu entrichten.

Zusätzlich wird für alle Kinder eine "Bastelpauschale" in Höhe von 10,00 € pro Kalenderwoche und Kind fällig. Die Pauschale kann nicht tageweise, sondern nur wochenweise entrichtet werden, auch wenn ein Kind nicht die ganze Woche betreut wird.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 7 Krankheiten, Medikamente, Unfälle**

1. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen ansteckenden oder übertragbaren Krankheit ist das Kind vom Besuch der städtischen Grundschulbetreuung ausgeschlossen. Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der

Betreuerinnen und Betreuer haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind/ihre Kinder die städtische Grundschulbetreuung nach einer Krankheit erst dann wieder besucht/besuchen, wenn kein Ansteckungsrisiko mehr besteht. Vor der Rückkehr des Kindes/der Kinder in die städtische Grundschulbetreuung nach einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wie z.B. grippalen Infekten, Scharlach, Keuchhusten und Magen-Darm-Infektionen ist von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Einrichtung vorzulegen. Die Kosten hierfür obliegen den Erziehungsberechtigten.

2. Die Betreuerinnen und Betreuer der städtischen Grundschulbetreuung dürfen den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen. Dies gilt auch für leichte Medikamente wie z.B. Husten- oder Fiebersäfte. Einzige Ausnahme sind chronische Erkrankungen (z.B. Allergien), bei denen nach den Vorgaben der Unfallkasse Nord eine Entscheidung im Einzelfall getroffen und ein Medikationsplan mit den Erziehungsberechtigten aufgestellt sowie eine ärztliche Unterweisung der betreffenden Betreuerinnen und Betreuer erfolgt ist.
3. Bei Unfällen und plötzlich auftretender Krankheit während des Besuches der städtischen Grundschulbetreuung erfolgt in ernsten Fällen durch die Leitung bzw. die Betreuerinnen und Betreuer eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Gegebenenfalls wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst hinzugezogen.

## **§ 8 Versicherung**

1. Die städtische Grundschulbetreuung (KiZ) ist eine Betreuungsmaßnahme, die ergänzend zum Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Unfallkasse Nord versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung, in der Einrichtung selbst sowie von der Einrichtung nach Hause. Voraussetzung ist, dass das Kind keine außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
2. Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin / des Schülers vom Betreuungsort ist jegliche Haftung für etwaige Schäden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch im KiZ hat, unverzüglich einer Betreuungsperson im KiZ oder dem Schulträger zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.

## **§ 9 Abwesenheit, unentschuldigtes Fehlen**

1. Bei Abwesenheit des Kindes ist die Leitung der städtischen Grundschulbetreuung von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe rechtzeitig zu benachrichtigen.

2. Insbesondere bei ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten ist diese Information von enormer Wichtigkeit, da die Leitung der städtischen Grundschulbetreuung gegebenenfalls weitere Dinge zu veranlassen hat (z.B. Benachrichtigung des Kreisgesundheitsamtes und der anderen Eltern, verstärkte Desinfektionsmaßnahmen).
3. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, verliert es den Anspruch auf den belegten Platz in der städtischen Grundschulbetreuung.

## **§ 10** **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der städtischen Grundschulbetreuung wird für die Inanspruchnahme der Einrichtung eine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 11** **Gebührenpflichtige**

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten der in die städtische Grundschulbetreuung aufgenommenen Kinder.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12** **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu entrichten. Sie ist im Voraus spätestens bis zum 5. jeden Monats auf eines der Konten der Stadt Büdelsdorf zu entrichten.

Die 10er-Karte wird zu Beginn der Betreuung in Rechnung gestellt. Berücksichtigt werden dort nur die tatsächlichen Betreuungen.

Als Verwendungszweck ist jeweils das auf dem Gebührenbescheid aufgeführte Kassenzeichen anzugeben.

2. Werden die Benutzungsgebühren auch nach Mahnung nicht gezahlt, kann der Träger den Ausschluss von der städtischen Grundschulbetreuung veranlassen. Werden die Benutzungsgebühren zum wiederholten Male erst nach Ausschluss von der städtischen Grundschulbetreuung gezahlt, kann die Wiederaufnahme verweigert werden.
3. Die Gebühr für die Grundschulbetreuung ist auch dann weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen zeitweise die Einrichtung nicht besuchen kann.

Die Gebührenpflicht besteht auch bei kurzfristiger Schließung der städtischen Grundschulbetreuung. Kurzfristig ist eine Schließung dann, wenn sie nicht mehr

als 3 aufeinander folgende Betreuungstage umfasst. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Gebühr für die städtische Grundschulbetreuung für den betreffenden Monat für jeden über den 3. Betreuungstag hinausgehenden Betreuungstag um einen Anteil, der anhand der regulären Betreuungstage des betreffenden Monats berechnet wird.

4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der städtischen Grundschulbetreuung ausscheidet. Für den Monat des Ausscheidens ist der volle Beitrag zu zahlen. Wird die Kündigungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 nicht eingehalten, ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Über weitere Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.

### **§ 13 Höhe der Gebühr**

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Betriebskosten der städtischen Grundschulbetreuung des vergangenen Jahres.

1. Die für den Besuch der städtischen Grundschulbetreuung zu entrichtende Gebühr beträgt:

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| für das 1. Kind:        | 152,00 € |
| für jedes weitere Kind: | 114,00 € |

2. 10er-Karte: 150,00 €  
Die 10er-Karte ist gültig für die Dauer des angemeldeten Schuljahres. Nicht genutzte Zeiten verfallen nach Ablauf des Schuljahres.

### **§ 14 Gebührenermäßigung**

1. Auf Antrag wird bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen eine Ermäßigung gewährt in Höhe von:

- 50 % beim Empfang von Arbeitslosengeld II, SGB XII-Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Grundsicherung,
- 25 % beim Empfang von Wohngeld.

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheide bei Antragsstellung zu belegen.

- 25 % für Geschwisterkinder (siehe auch § 13 Abs. 1)

2. Eine Ermäßigung für die 10er-Karte ist nicht möglich.

## **§ 15**

### **Datenverarbeitung**

1. Die Stadt Büdelsdorf erhebt, speichert und verarbeitet Daten nur soweit dies für die Erfüllung der Arbeiten der Verwaltung der Grundschulbetreuung erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit vorhanden andere spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Stadt Büdelsdorf ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie der Kinder, soweit diese für die Verwaltung der Grundschulbetreuung einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, unter Beachtung der Bestimmungen der DSGVO und des LDSG in Dateien zu erheben und zu speichern.
3. Einzelheiten zum Datenschutz sind den Hinweisen auf der Homepage der Stadt Büdelsdorf ([www.buedelsdorf.de](http://www.buedelsdorf.de)) zu entnehmen. Auf Wunsch können diese Informationen auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2012 i. d. F. des II. Nachtrags vom 27.04.2016 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 27. Juni 2019

Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister

*gez. Hinrichs*

Hinrichs